

## **Normative Bestimmungen, Besonderer Teil:**

### **IX. Mittelschule (NB BT Mittelschule)**

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>150</b>
<b>B.</b>	<b>Anstellungsformen</b>	<b>150</b>
<b>C.</b>	<b>Auflösung des Anstellungsverhältnisses</b>	<b>151</b>
<b>D.</b>	<b>Inhalt des Anstellungsverhältnisses</b>	<b>151</b>
1.	Pflichten der Lehrpersonen	151
a.	Auftrag der Lehrpersonen	151
b.	Unterrichtsausfall	152
c.	Unterricht ausserhalb der Stammschule	153
2.	Rechte der Lehrpersonen	153
a.	Arbeitszeit und Urlaub	153
1.	Arbeitszeit	153
2.	Urlaub	154
3.	Altersentlastung	154
b.	Löhne und Lohnnebenleistungen	155
1.	Löhne	155
1.1.	Lohnkonzept	155
1.2.	Zusatzlektionen	156
1.3.	Entlöhnung von Lehrpersonen mit Unterricht an verschiedenen kantonalen Schulen	157
2.	Lohnnebenleistungen	158
3.	Einzelregelungen	158
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>158</b>
	<b>Anhang 1: Lohn</b>	<b>159</b>
	<b>Anhang 2: Lohnnebenleistungen</b>	<b>161</b>
	<b>Anhang 3: Einzelregelungen</b>	<b>162</b>
	<b>Anhang 4: Weitere Regelungen</b>	<b>163</b>

## **Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: IX. Mittelschule (NB BT Mittelschule)**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1 Geltungsbereich**

Der Besondere Teil Mittelschule regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an den Mittelschule (Artikel 5 Abs. 1 SB GAV). Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

### **B. Anstellungsformen**

#### **2 Kategorien von Lehrpersonen**

- 1 Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:
  - a) Mittelschullehrpersonen und ihnen gleichgestellten Lehrbeauftragten;
  - b) übrigen Lehrbeauftragten;
  - c) Stellvertretern und Stellvertreterinnen.
- 2 Die Anstellungsverhältnisse gemäss Absatz 1 Buchstabe a sind unbefristet, diejenigen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c sind befristet.

#### **3 Anstellungsformen**

- 1 Lehrpersonen mit entsprechendem Ausweis werden, soweit sie nicht als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin eingesetzt werden, grundsätzlich unbefristet angestellt.
- 2 Soweit für Lehrpersonen mit Teilpensum das betreffende Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich nicht für mehr als 2 Jahre sicher gestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenanteil (Minimalpensum) und ein darüber hinausgehender Pensenrahmen von maximal fünf Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenanteil ausgeschieden.
- 3 Lehrpersonen mit entsprechendem Ausweis werden nur soweit befristet angestellt, als mit dem Pensenrahmen gemäss Absatz 2 entsprechende Unsicherheiten in der Pensenfestlegung nicht abgedeckt werden können.
- 4 Gestützt auf Absatz 2 angeordnete Pensenerhöhungen werden wirksam, wenn die Lehrperson nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung des Pensums erklärt.

## C. Auflösung des Anstellungsverhältnisses

### 4 Kündigungsfristen und -termine (§ 21 Gesetz über die Kantonsschule Solothurn; KSG; BGS 414.111)

- 1 Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.
- 2 Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde die Kündigung auf einen andern Zeitpunkt gestatten.
- 3 Die viermonatige Kündigungsfrist gilt beidseitig.

## D. Inhalt des Anstellungsverhältnisses

### 1. Pflichten der Lehrpersonen

#### a. Auftrag der Lehrpersonen

### 5 Allgemeines, Auftrag bei Vollpensum

- 1 Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Mittelschulen kommt im gesellschaftlichen Umfeld für alle Partner hohe Bedeutung zu.
- 2 Die Lehrpersonen sind verantwortlich für das Fach und den Unterricht, den sie erteilen. Sie leisten ebenso ihren Beitrag zur Erziehung und zur Schaffung eines alle Beteiligten motivierenden Schulklimas wie zur Gestaltung und Entwicklung ihrer Schule.
- 3 Die gestiegenen Anforderungen an diese pädagogischen Aufgaben setzen einen hohen Ausbildungsstand der Lehrpersonen voraus. Sie lassen sich nur verwirklichen dank einer ebenso hohen Leistungsbereitschaft der Lehrpersonen. Diese üben ihren Beruf weitgehend als Berufung aus und sind sich des Vorbildcharakters ihrer Tätigkeit bewusst.
- 4 Auch eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten vermag indessen den Lehrerfolg noch nicht zu garantieren. Dieser ist von weiteren, nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Die Lehrpersonen müssen deshalb während ihrer gesamten Lehrtätigkeit an der Optimierung ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Kompetenz arbeiten, um den sich dauernd verändernden Ansprüchen der Gesellschaft gewachsen zu sein.
- 5 Die Lehrpersonen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, den Behörden und weiteren Erziehungspartnern angewiesen.
- 6 Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die alle Bereiche der Lehrerpersönlichkeit fordern, sind die Lehrpersonen zur Vorbereitung und Aufarbeitung

ihrer Lehrverpflichtungen, zur Fortbildung und zur Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit auf angemessene Freiräume während der unterrichtsfreien Zeit angewiesen.

- 7 Der Pflichtenkreis der Lehrpersonen wird im Einzelnen durch die Schulgesetzgebung und die darauf beruhenden Regelungen sowie die im Bildungsplan festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt.
- 8 Die personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung Dienstauftrag für Lehrkräfte an den Mittelschulen (BGS 414.312) gelten weiter und bilden integrierenden Bestandteil des GAV.

## **6 Pflichten bei Teilzeitbeschäftigung**

- 1 Der Auftrag für die Lehrpersonen an den Mittelschulen mit Vollpensum gilt sinngemäss auch für die Lehrpersonen mit Teilpensum sowie für die Stellvertretungen.
- 2 Lehrpersonen mit Teilpensum an verschiedenen kantonalen Schulen nehmen an den Sitzungen und Konferenzen der einen Schule regelmässig, an denen der übrigen Schulen nach Möglichkeit und Bedarf teil. Bezüglich der übrigen Schulen sind die Lehrpersonen für die Informationsbeschaffung selbst verantwortlich.

### **b. Unterrichtsausfall**

## **7 Pflichten bei Unterrichtsausfall**

Jeder Unterrichtsausfall ist der Schulleitung zu melden.

## **8 Vorhersehbare Unterrichtsausfälle**

- 1 Für vorhersehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Lehrperson bei der Schulleitung in der Regel sechs Wochen vor Beginn desselben um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihr, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.
- 2 Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschaftsurlaub.

## **9 Kompensation des vorhersehbaren Unterrichtsausfalls**

- 1 Die Lehrpersonen haben Arbeitsausfälle (Lektionen u.a.), die sie selbst verursachen, vorbehältlich anderslautender eidgenössischer oder kantonomer Bestimmungen, nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen. Bei Bedarf kann der Unterrichtsausfall durch die Übernahme von anderen Aufgaben kompensiert werden.
- 2 Anstelle einer Kompensation kann auch ein Lohnabzug erfolgen.

3 Die Verantwortung für die Handhabung der Kompensation liegt bei der Schulleitung und bei den einzelnen Lehrpersonen.

### **c. Unterricht ausserhalb der Stammschule**

#### **10 Unterricht ausserhalb der Stammschule**

1 Unbefristet angestellte Mittelschullehrpersonen, denen an der Stammschule kein Unterrichtspensum im Umfang ihres vertraglich vereinbarten Pensums zugeteilt werden kann, können verpflichtet werden, Unterrichtsstunden aufgrund ihrer Ausbildung an einer anderen kantonalen Schule zu übernehmen.

2 Über die Zuteilung entscheidet das Departement für Bildung und Kultur auf Antrag des Amtes für Mittelschulen und Hochschulen und nach Rücksprache mit den betroffenen kantonalen Schulen.

2. Rechte der Lehrpersonen

#### **a. Arbeitszeit und Urlaub**

##### **1. Arbeitszeit**

#### **11 Schuljahr**

1 Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.

2 Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen.

3 Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt fest.

#### **12 Pflichtpensum**

An der ersten bis dritten Klasse des Gymnasiums beträgt das Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen 26.5 Lektionen zu 45 Minuten. Für alle übrigen Lehrpersonen beträgt das Pflichtpensum (Vollpensum) 23.5 Lektionen zu 45 Minuten.

#### **13 Reduktion des Unterrichtspensums ohne Lohnkürzung**

Das Unterrichtspensum kann reduziert werden:

- a) aus gesundheitlichen Gründen;
- b) für die Schaffung von Lehrmitteln;
- c) für besondere Aufgaben der Schule oder des Kantons.

## **2. Urlaub**

### **14 Bezahlter und unbezahlter Urlaub**

- 1 Gesuche um bezahlte oder unbezahlte Beurlaubung vom Unterricht sind in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn der Abwesenheit bei der Schulleitung einzureichen.
- 2 Der Urlaub wird bis zu zehn Halbtagen pro Schuljahr bei dem oder der Vorsitzenden der Schulleitung, für eine längere Dauer auf Antrag des oder der Vorsitzenden der Schulleitung vom Amt für Mittelschulen und Hochschulen gewährt.
- 3 Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschaftsurlaub.

### **15 Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst**

Lehrpersonen, die zum Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst aufgeboten werden, haben die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulleitung sofort nach Veröffentlichung des Aufgebotsplakates oder, wenn nur durch persönlichen Marschbefehl aufgeboten wird, sofort nach dessen Empfang schriftlich zu benachrichtigen.

## **3. Altersentlastung**

### **16 Grundsatz**

Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 19 Lektionen bzw. 21 beträgt und in den letzten 4 Jahren vor der Gesuchseinreichung durchschnittlich mindestens 19 Lektionen bzw. 21 betrug.

### **17 Dauer und Umfang**

Die Altersentlastung beträgt ab 58. Altersjahr 3 Wochenlektionen.

### **18 Beginn des Anspruchs**

Der Anspruch auf die Altersentlastung entsteht mit Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrperson das 58. Altersjahr vollendet.

### **19 Lohn**

Der Lehrperson wird auch für die entlasteten Unterrichtsstunden der gesetzliche Lohn ausgerichtet.

## **20 Anstellungsform**

- 1 Die Form der Anstellung ist für die Altersentlastung nicht massgebend.
- 2 Die Stellvertretung erhält keine Altersentlastung.

## **21 Nebenbeschäftigungen**

- 1 Die Nebenbeschäftigung von alterentlasteten Lehrpersonen ist vor Beginn dem oder der Vorsitzenden der Schulleitung anzuzeigen. Diese leitet die Anzeige auf dem Dienstweg an das Departement für Bildung und Kultur weiter.
- 2 Das Departement für Bildung und Kultur entscheidet über die Zulässigkeit.
- 3 Gegen den Entscheid des Departementes kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

## **22 Zusatzlektionen**

- 1 Eine altersentlastete Lehrperson darf weder an der eigenen Schule Zusatzlektionen noch an anderen Schulen zusätzlich Unterricht erteilen.
- 2 Lektionen, die über das nach Artikel 16 NB BT Mittelschule GAV reduzierte Pflichtpensum hinaus erteilt werden müssen, sind zu kompensieren; sie gelten nicht als Zusatzlektionen.

## **23 Pensionskasse**

Die Altersentlastung hat Einfluss weder auf die späteren Ansprüche gegenüber der staatlichen Pensionskasse noch auf die Höhe des versicherten Lohnes. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben weiterhin die vollen Beiträge an die staatliche Pensionskasse zu leisten.

## **b. Löhne und Lohnnebenleistungen**

### **1. Löhne**

#### 1.1. Lohnkonzept

## **24 Einreihung**

Die Einreihung der Mittelschullehrpersonen ist in Anhang 1 NB BT Mittelschulen GAV geregelt.

## **25 Anrechnung von Schuldienst**

- 1 Für die Entlohnung wird folgender Schuldienst angerechnet:
  - a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da eine Lehrperson die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat;

- b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben.  
2 Im Einzelfall entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.

### **26 Berechnung der Dienstjahre**

Bei der Berechnung der Dienstjahre wird Schuldienst von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Dienstjahr.

### **27 Beginn und Ende des Lohnanspruches**

Der Lohnanspruch der Lehrpersonen für das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am folgenden 31. Januar, jener für das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.

1.2. Zusatzlektionen

### **28 Grundsatz**

- 1 Als Zusatzlektionen gelten Lektionen, welche eine Lehrperson zusätzlich zu einem Vollpensum unterrichtet. An verschiedenen Schulen erteilte Pensum werden für die Berechnung des Vollpensums addiert.  
2 Zusatzlektionen werden nach Möglichkeit im nächsten Schulhalbjahr oder im folgenden Schuljahr kompensiert. Sofern eine Kompensation nicht möglich ist, werden die Zusatzlektionen entschädigt.

### **29 Entschädigung für Zusatzlektionen**

Die Entschädigung für Lektionen, die das Pensum von 26.5 bzw. 23.5 Pflichtlektionen übersteigen, beträgt pro Lektion  $\frac{2}{53}$  bzw.  $\frac{2}{47}$  des individuellen Lohnes.

### **30 Beschränkung der Zusatzlektionen**

Den Lehrpersonen dürfen grundsätzlich höchstens 3 Zusatzlektionen zugebilligt werden. Lektionen an andern Schulen gelten ebenfalls als Zusatzlektionen. In zwingenden Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur Ausnahmen gestatten.

1.3. Entlöhnung von Lehrpersonen mit Unterricht an verschiedenen kantonalen Schulen

**31 Grundsatz**

- 1 Lehrpersonen, die im Rahmen ihres Pflichtpensums an einer Zweitschule mit einer tieferen Entlöhnung oder einem höheren Pflichtpensum unterrichten, haben das Pflichtpensum und die Entlöhnung der Stammschule.
- 2 Hauptamtliche Lehrpersonen, die im Rahmen ihres Pflichtpensums an einer Zweitschule mit einer höheren Entlöhnung oder einem tieferen Pflichtpensum unterrichten, haben das Pflichtpensum und die Entlöhnung der Stammschule. Sie haben zudem Anspruch auf eine Zusatzentschädigung, welche anteilmässig der Lohndifferenz zwischen Stammschule und Zweitschule entspricht. Für die Berechnung ist von den Ansätzen pro Jahreslektion an der Stammschule und an der Zweitschule auszugehen.

**32 Lohnzahlung**

- 1 Der Lohn wird den hauptamtlichen Lehrpersonen im Rahmen des Pflichtpensums ausschliesslich von der Stammschule ausbezahlt.
- 2 Die Stammschule macht gegenüber der Zweitschule die an der Stammschule gültigen Ansätze mittels einer Verrechnungsanweisung geltend.

**33 Zusatzlektionen**

Erteilt eine hauptamtliche Lehrperson an einer Zweitschule Zusatzlektionen, so wird der Lohn nach Artikel 34 und 35 NB BT Mittelschule GAV ausbezahlt.

**34 Teilpensum und Lehrbeauftragte**

Lehrpersonen im Teilpensum und Lehrbeauftragte I und II der Kantonsschulen, die neben ihrem Pensum an der Stammschule noch an einer Zweitschule mit andern Lohnansätzen oder Pflichtpensum unterrichten, werden für das Pensum der Zweitschule nach deren Ansätzen entlohnt.

**35 Lohnzahlung bei Teilpensum bzw. an Lehrbeauftragte**

Der Lohn wird den Lehrpersonen im Teilpensum und den Lehrbeauftragten I und II für das Pensum, das an der Zweitschule unterrichtet wird, von der Rechnungsabteilung der Zweitschule ausbezahlt.

**36 Unzulässige Umgehung**

Eine Umgehung dieser Bestimmungen, indem beispielsweise einer hauptamtlichen Lehrperson an der Stammschule zugunsten einer nicht hauptamtlichen Lehrperson kein volles Pensum zugeteilt wird, ist unzulässig.

## **2. Lohnnebenleistungen**

### **37 Verweisungsnorm**

Lohnnebenleistungen sind in Anhang 2 NB BT Mittelschulen GAV geregelt.

#### 3. Einzelregelungen

### **38 Verweisungsnorm**

Regelungen über Lohn und Rechtsstellung einzelner Kategorien von Lehrpersonen sind in Anhang 3 NB BT Mittelschulen GAV geregelt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **39 Inkrafttreten**

1 Artikel 12 (Pflichtpensum) NB BT Mittelschule GAV tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

2 Artikel 29 (Entschädigung für Zusatzlektionen) NB BT Mittelschule GAV tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Die Entschädigung für Zusatzstunden, die vor dem 1. Februar 2005 geleistet worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

## **Anhang 1: Lohn**

### **1 Verweisungsnorm**

Anhang 1 regelt die Einreihung der Lehrpersonen an den Mittelschulen (Artikel 24 NB BT Mittelschule GAV).

### **2 Einreihung der Mittelschullehrpersonen**

1 Es gelten folgende Anstellungsbedingungen:

Doktorat, Lizentiat oder Fachdiplom für die Sekundarstufe II;

Diplom für das Höhere Lehramt oder ein gleichwertiges pädagogisches Diplom für die Sekundarstufe II. Wenn erst der fachwissenschaftliche Abschluss (Bedingung 1) vorliegt, ist nur eine befristete Anstellung möglich.

2 Es gelten folgende Einreihungen:

Lohnklasse 23 für Lehrpersonen für wissenschaftliche Fächer.

Lohnklasse 22 für Lehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten (für Unterricht mit Methodik am Oberseminar und für Unterricht in wissenschaftlichen Fächern anteilmässig Lohnklasse 23).

Lohnklasse 21 für Lehrpersonen für Werken am Seminar (für Unterricht mit Methodik am Oberseminar anteilmässig Lohnklasse 22).

Lohnklasse 20 für Lehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang, Lehrpersonen für Maschinenschreiben und Bürokommunikation.

### **3 Einreihung der Lehrbeauftragten**

1 Lehrbeauftragte I werden in die gleiche Lohnklasse eingereiht wie Mittelschullehrpersonen, sofern sie folgende Anstellungsvoraussetzungen erfüllen: Lehrberechtigung für die Anstellung auf der Sekundarstufe II, eine mindestens zweijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an einer Mittelschule sowie das Bestehen eines internen Verfahrens mit Rektor, Experte und Fachschaftsvertreter.

2 Lehrbeauftragte II müssen folgende Anstellungsvoraussetzungen erfüllen: In der Regel mindestens sechs Semester Fachstudium. In Relation zu den Mittelschullehrpersonen werden Lehrbeauftragte II wie folgt eingereiht:

a) Lehrbeauftragte II ohne Lehrberechtigung (früher Wählbarkeit): 5 Lohnklassen tiefer;

b) Lehrbeauftragte II mit wissenschaftlichem Abschluss: 3 Lohnklassen tiefer;

c) Lehrbeauftragte II mit Lehrberechtigung (früher Wählbarkeit): 2 Lohnklassen tiefer;

- d) langjährige Hilfslehrpersonen ohne Lehrberechtigung (früher Wählbarkeit), die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung an einer Kantonsschule tätig sind: 4 Lohnklassen tiefer.

#### **4 Stellvertretungen**

- 1 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für Lehrpersonen eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können.
- 2 Die Besoldung für Stellvertretungen liegt eine Lohnklasse unter der entsprechenden Lehrbeauftragten-Kategorie und beträgt je tatsächlich erteilte Unterrichtsstunde  $\frac{1}{38}$  des Jahresstundenansatzes.
- 3 Die Besoldung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen wird vom Rektor oder von der Rektorin festgelegt.
- 4 Hat eine Stellvertretung an der gleichen Stelle mindestens ein halbes Schuljahr oder 19 Schulwochen gedauert oder wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für mindestens ein halbes Schuljahr oder 19 Schulwochen eingesetzt, so ist während der ganzen Dauer der Stellvertretung die Entlöhnung eines Lehrbeauftragten der entsprechenden Kategorie auszurichten.

## **Anhang 2: Lohnnebenleistungen**

### **1 Verweisungsnorm**

Anhang 2 regelt die Lohnnebenleistungen (Artikel 37 NB BT Mittelschule GAV).

### **2 Stellvertreter**

Stellvertretern können die Reisespesen ganz oder teilweise vergütet werden.

### **3 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen**

Folgende Verordnungen und Regelungen gelten im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 SchB GAV weiter:

- a) § 1 und § 2 der Verordnung über die Anrechnung und Entschädigung von zusätzlichen Arbeiten der Lehrkräfte an den Kantonsschulen (BGS 126.515.824.2);
- b) Vergütung von Auslagen für die Fortbildung der Lehrkräfte an den Kantonsschulen (BGS 126.515.824.5);
- c) Verordnung über Reiseentschädigungen an nicht hauptamtliche Lehrer mit Unterricht an mehreren Mittelschulen (BGS 126.515.828.6).

## **Anhang 3: Einzelregelungen**

### **1 Verweisnorm**

Anhang 3 (Einzelregelungen) regelt die Mentoratsentschädigungen (Art. 38 NB Mittelschulen GAV).

### **2 Entschädigung für Mentorat**

- 1 Das Mentorat für eine im ersten Schuljahr zu betreuende Lehrperson wird mit einer Grundentschädigung von 300 Franken abgegolten. Zusätzlich kann der Mentor pro Schulbesuch mit Gespräch 50 Franken in Rechnung stellen.
- 2 Die jährliche Entschädigung darf 800 Franken nicht übersteigen.

### **3 Betreuung im zweiten Schuljahr**

- 1 Das Mentorat für eine im zweiten Schuljahr zu betreuende Lehrperson wird mit 150 Franken abgegolten. Zusätzlich werden pro Schulbesuch und Teilnahme an einer Veranstaltung 50 Franken ausgerichtet.
- 2 Die jährliche Entschädigung darf 400 Franken nicht übersteigen.

## **Anhang 4: Weitere Regelungen**

### **1 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen**

Die personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung Dienstauftrag für Lehrkräfte an den Mittelschulen (BGS 414.312) gelten im Sinne von Art. 4 SB GAV weiter.

